



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Stefan Schenk
Direktwahl: 043 259 45 43
Unser Zeichen: St, (CH), (mss), (Dor)

Archiv: G 2 k, (G 6 h), (A3)
öff. Gew.-Nr. 13.3, Russiker Dorfbach,
WB-Nr. 144112, AWR E 26 (E 4) Russikon

**Projektfestsetzung, Gewässerraumfestlegung und Beitragszusicherung vom
Ausbau Russiker Dorfbach auf ca. 175 m Länge zwischen Berggasse und Post-
strasse**

04. Feb. 2015

Gemeinde	Russikon
Betroffene/r	Gemeinde Russikon, Kirchgasse 4, 8332 Russikon
Lage	Zwischen Berggasse und Poststrasse, Koordinaten 700843 / 250121 bis 700918 / 250173
Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">• Technischer Bericht, vom 11.08.2014• Situation 1:200, vom 11.08.2014• Längenprofil 1:200/50, vom 11.08.2014• Querprofile 1: 50, vom 11.08.2014• Landschaftspflegerische Begleitplanung 1:200 vom 17.05.2011• Kurzbericht Gewässerraumfestlegung Nr. 7252 vom 21.03.2014• Situation Gewässerraumfestlegung 1:500 vom 21.03.2014• Landerwerbsplan 1:500 vom 11.08.2014• Kanalisation Poststrasse, Technischer Bericht vom 11.08.2014• Kanalisation Poststrasse, Situation 1:200 vom 11.08.2014• Kanalisation Poststrasse, Längenprofile, Grabenprofil und Stirn- mauer 1:200/50 vom 11.08.2014• Kanalisation Poststrasse, Regenüberlauf Poststrasse 1:50, vom 11.08.2014
Beurteilung	<ul style="list-style-type: none">A. Bauliche Veränderungen eines OberflächengewässersB. GewässerschutzC. GrundwasserD. EinspracheverfahrenE. GewässerraumfestlegungF. StaatsbeitragG. NFA-Beitrag

Sachverhalt

- Projektverfasser: M. Wiesendanger AG, Ingenieurbüro für Hoch- und Tiefbau, Bahnhofstrasse 16, 8620 Wetzikon
- Ausbauwassermenge: $HQ_{100} = 5.84 \text{ m/s}^3$
- Ausbaulänge: etwa 175 m
- Publikation: Das Projekt lag vom 29. Juni 2012 bis 30. Juli 2012 und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 16. Mai 2014 bis 16. Juni 2014 bei der Gemeinde Russikon öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefristen gingen eine Einsprache sowie drei Anregungen zum Projekt ein.

Die Gemeinde Russikon hat mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2014 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

Die Gemeinde Russikon beabsichtigt, im Dorfzentrum zwischen der Berggasse und der Poststrasse den Russiker Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 13.3, hochwassersicher auszubauen und mit einem naturnahen Gerinne zu versehen. Gleichzeitig werden südwestlich der Kirchgasse der bestehende Mischwasserkanal verlegt, der bestehende Regenüberlauf aufgehoben, ein neuer Regenüberlauf erstellt und die privaten Liegenschaftsanschlüsse angepasst.

Fischerei

Die Fischerei- und Jagdverwaltung stimmt dem Projekt unter Auflagen zu.

Bodenschutz

Böden werden durch bauliche Eingriffe sowie möglicherweise durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Mit Boden ist so umzugehen, dass bleibende Bodenverdichtungen vermieden werden.

Raumplanung

Das Projekt liegt vollumfänglich in der Kernzone von Russikon. Es sind keine landschafts- oder erholungsrelevanten Festlegungen betroffen. Mit dem Vorhaben ist eine gewässerökologische Aufwertung des betreffenden Bachabschnittes verbunden. Für die Arbeiten ist ein im Wasserbau erfah-

renes Unternehmen zu beauftragen. Die Raumplanung begrüsst die landschaftspflegerische Begleitplanung.

Aus Sicht der Raumplanung steht der Realisierung des Projektes nichts entgegen.

B. Gewässerschutz

Zurzeit wird auf Stufe Gemeinde der generelle Entwässerungsplan (GEP) Russikon 1999 überarbeitet und auf Stufe ARA-Zweckverband der VGEP Fehraltorf – Russikon neu ausgearbeitet. Beide Planungsinstrumente liegen derzeit zur Prüfung vor. Das Einzugsgebiet im Dorfzentrum von Russikon wird gemäss dem GEP Russikon grösstenteils im Mischsystem entwässert. Die Versickerungskarte zeigt, dass das Regenabwasser in diesem Gebiet nicht versickert werden kann.

Die Verlegung der Misch- und Regenwasserkanäle, die Aufhebung des bestehenden Regenüberlaufs, die Neuerstellung des Regenüberlaufs Poststrasse entsprechen konzeptionell dem GEP Russikon. Dem Bauvorhaben für die Anpassung der Kanalisation sowie dem Ausbau des Russiker Dorfbachs kann in gewässerschutzrechtlicher Hinsicht unter einer Nebenbestimmung zugestimmt werden (AWR E 26 Russikon).

C. Grundwasser

Das Projekt für die Anpassung der Kanalisation sowie den Ausbau des Russiker Dorfbachs liegt im Gewässerschutzbereich A_{II} über einem geringmächtigen Grundwasservorkommen, das 500 m weiter östlich in Brauchwasserfassungen genutzt wird (GWR h 1230). Die Kanalsohle soll um bis zu 1.40 m tiefer gelegt werden.

D. Einspracheverfahren

Das Projekt wurde von der Gemeinde Russikon am 29. Juni 2012 für 30 Tage öffentlich aufgelegt. Im Rahmen des Einspracheverfahrens gemäss § 18a Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) ging rechtzeitig eine Einsprache ein:

Einsprache von Fritz Weber, Im Bettelacher 4, Russikon, vom 24. Juli 2012

Der Einsprecher stellte sich auf den Standpunkt, dass das Projekt Zwänge schaffen würde, die engen und hohe Zusatzkosten verursachen könnten. Es sei deshalb ein Gesamtprojekt für den ganzen Bachverlauf zu erarbeiten.

Am 27. Februar 2014 fand die Einspracheverhandlung statt, die zum Rückzug der Einsprache von Fritz Weber führte.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

E. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt zwischen der Berggasse und der Poststrasse mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig. Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht Nr. 7252 zur Gewässerraumfestlegung vom 21. März 2014 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, Plan Nr. 7252 vom 21. März 2014 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums zwischen der Berggasse und der Poststrasse steht somit nichts entgegen.

F. Staatsbeitrag

Kosten gemäss Kostenvoranschlag (M. Wiesendanger AG vom 11.08.2014)	Fr. <u>440 000</u>
Total beitragsberechtigzte Aufwendungen inkl. Mehrwertsteuer von 8%	Fr. <u>440 000</u>

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Das Pro-

jekt ist zudem ökologisch und landschaftlich wertvoll oder es dient im wesentlichen Masse der Erholung der Bevölkerung. Gestützt auf § 15 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) und § 14a Abs. 1 und 2 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 20% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14a HWSchV beträgt demnach:

20% von Fr. 440 000	Fr. <u>88 000</u>
Gesamte Subvention (Ausbau Russiker Dorfbach)	Fr. <u>88 000</u>

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 88 000 wird voraussichtlich 2015 nach Abnahme des Bauwerks auszuzahlen sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2015 enthalten und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

G. NFA-Beitrag

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2012 – 2015, 35%, welcher der Gemeinde Russikon 2015 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 440 000	Fr. <u>154 000</u>
Gesamter Bundesbeitrag NFA (Ausbau Russiker Dorfbach)	Fr. <u>154 000</u>

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 154 000 wird voraussichtlich 2015 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2015 enthalten und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdölungen, verbucht.

Die Baudirektion verfügt:

Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

I. Die von Fritz Weber, Im Bettelacher 4, Russikon, gegen das Projekt der Gemeinde Russikon für den Ausbau des Russiker Dorfbachs, öffentliches Gewässer Nr. 13.3, auf ca. 175 m Länge zwischen der Berggasse und der Poststrasse erhobene Einsprache vom 24. Juli 2012 wird im Sinne der Erwägungen und gestützt auf § 18a Abs. 5 WWG infolge Rückzug als erledigt abgeschrieben.

II. Das Projekt der Gemeinde Russikon für des Ausbau des Russiker Dorfbachs, öffentliches Gewässer Nr. 13.3, auf ca. 175 m Länge zwischen der Berggasse und der Poststrasse wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
2. Der Gebietsingenieur Stefan Schenk, Tel. 043 259 45 43, stefan.schenk@bd.zh.ch, ist vor Baubeginn zu informieren.
3. Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
4. Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
5. Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
6. Es ist eine schmale, gewundene Niederwasserrinne ohne Verzweigung zu gestalten und die Bachsohle muss aus gewachsenem Boden bestehen.
7. Im Tosbecken sind zusätzlich formwilde Blöcke einzubringen, welche durch ihre Strukturen einen Lebensraum für Fische geben.
8. Die Arbeiten im Wasser sind in den Monaten Mai bis September durchzuführen.
9. Der Bau ist mittels einer Wasserhaltung auszuführen; Wassertrübungen sind zu vermeiden.
10. Der zuständige Fischereiaufseher Alfred Senteler (alfred.senteler@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn zu informieren. Er ist mit einem Satz der bewilligten Pläne zu bedienen (Adresse: Kantonale Fischzuchtanlage, Mühlegasse 5, 8602 Wangen).
11. Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit) und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.

12. Im gesamten Projektbereich sind für die Ufer- und Böschungsgestaltung ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden.
13. Das Gerinne ist mit wechselnden Böschungsneigungen (so flach wie möglich 1:2 bis max. 2:3) auszubilden.
14. Die Ufer- und Sohlensicherung ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.
15. Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden.
16. Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der SIA - Empfehlung 431 „Entwässerung von Baustellen“ einzuhalten.
17. Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011) auszuführen.
18. Allfällige Verwertungen von ausgehobenem Material ausserhalb der Bauareale erfordern ausserhalb der Bauzonen eine kantonale Bewilligung.
19. Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
20. Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.

Gewässerschutz

III. Der Verlegung der Misch- und Regenwasserkanäle, der Aufhebung des bestehenden Regenüberlaufs (AWR E 4) und der Neuerstellung des Regenüberlaufs Poststrasse sowie dem Ausbau des Russiker Dorfbachs wird in gewässerschutzrechtlicher Hinsicht unter folgender Nebenbestimmung zugestimmt (AWR E 26 Russikon):

1. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung wird unter dem Vorbehalt allfälliger Rechte Dritter erteilt.

Grundwasser

IV. Die Tieferlegung der Sohle des Regenwasserkanals, die Verlegung des Mischwasserkanals, der Neubau des Regenüberlaufs sowie der Ausbau des Russiker Dorfbachs wird in gewässerschutzrechtlicher Hinsicht unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt (§ 70 WWG, Art. 19 GSchG, Anhang Ziffer 1.5.3 BVV):

1. Mit geeigneten Ersatzmassnahmen, z.B. durch den Einbau von kiesigem Material, ist die ursprüngliche Grundwasserdurchlässigkeit wieder herzustellen.
2. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen, AWEL, Dezember 2004, sind zu beachten.

Fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung

V. Diese Verfügung schliesst die fischerei- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung ein.

Gewässerraumfestlegung

VI. Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 h HWSchV wird der Gewässerraum am Russiker Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 13.3, im Abschnitt Berggasse bis Poststrasse gemäss dem Situationsplan Gewässerraum, 1:500, vom 21. März 2014 und dem dazugehörigen Bericht Nr. 7252 vom 21. März 2014 mit folgender Nebenbestimmung festgelegt:

Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, spätestens mit dem Gesuch zur Staats- und Bundesbeitragsausrichtung einzureichen.

Vermessungswerk und Grundbuch

VII. Das vom neuen Bachlauf des Russiker Dorfbachs, öffentliches Gewässer Nr. 13.3, beanspruchte Gebiet ist von der Gemeinde Russikon zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Gemeinde Russikon zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.

VIII. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens 3 Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.

IX. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am Russiker Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 13.3, gemäss Dispositiv VII dieser Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

Staatsbeitrag

X. Der Gemeinde Russikon wird an die auf Fr. 440 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für den Ausbau des Russiker Dorfbachs, öffentliches Gewässer Nr. 13.3, auf ca. 175 m Länge zwischen der Berggasse und der Poststrasse, zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 20%, maximal Fr. 88 000, zugesichert:

1. Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
2. Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
3. Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
4. Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
5. Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
6. Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
7. Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
8. Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
9. Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

NFA-Beitrag

XI. Der Gemeinde Russikon wird an die auf Fr. 440 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für den Ausbau des Russiker Dorfbachs, öffentliches Gewässer Nr. 13.3, auf ca. 175 m Länge zwischen der Berggasse und der Poststrasse, gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2012 – 2015 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 154 000, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv X.

Gebühren

XII. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Russikon, Kirchgasse 4, 8332 Russikon

– Staatsgebühr AWEL/GS/SE	Fr.	384.--	(Konto 104181 / 85283.71.000)
– Staatsgebühr ALN/Bodenschutz:	Fr.	64.--	(8850 / 4210 0 00000 / 88500.20.100)
– Staatsgebühr ALN/Fischerei:	Fr.	128.--	(8860 / 4210 0 00000 / 88600.10.100)
– Staatsgebühr ALN/Stab:	Fr.	<u>64.--</u>	(8800 / 4210 0 00000 / 88000.10.100)
Total	Fr.	640.--	

Rechtsmittel

XIII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bau-
rekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

XIV. Mitteilung an

a) Gemeinde Russikon, Kirchgasse 4, 8332 Russikon, Beilagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
- Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011)

b) Fritz Weber, Im Bettelacher 4, 8332 Russikon (Einschreiben)

- c) M. Wiesendanger AG, Ingenieurbüro für Hoch- und Tiefbau, Bahnhofstrasse 16 , 8620 Wetzikon, Beilagen:
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
 - Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011)
- d) Amt für Landschaft und Natur
- e) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Dr. Jürg Suter, Amtschef

